



Inhalt

• Wissenswertes	2
Innovationspreis „Innovation schafft Vorsprung“ - Jetzt bewerben und öffentliche Beschaffung neu denken	2
• Recht	3
Antworten auf relevante Bieterfragen sind allen Bietern zur Verfügung zu stellen	3
• Aus den Bundesländern	5
Sachsen-Anhalt:	5
Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A	5
Rheinland-Pfalz:	5
Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht	5
Bayern	6
• Internationales	7
• Veranstaltungen	7



Wissenswertes

Innovationspreis „Innovation schafft Vorsprung“ - Jetzt bewerben und öffentliche Beschaffung neu denken

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) ruft öffentliche Auftraggeber dazu auf, ihre innovativen Konzepte und Projekte für den renommierten Award „Innovation schafft Vorsprung“ einzureichen. Der Preis, der unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) steht, zeichnet herausragende Leistungen in der Beschaffung von Innovationen sowie der Entwicklung innovativer Beschaffungsprozesse aus.

Die Preisverleihung findet im Rahmen der Veranstaltung „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ in Berlin statt.

Wer kann teilnehmen?

Der Wettbewerb richtet sich an Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen und Institutionen. Ziel ist es, zukunftsweisende Konzepte sichtbar zu machen und andere Institutionen zur Nachahmung zu inspirieren.

Was wird ausgezeichnet?

Prämiert werden Projekte, die:

- innovative Produkte oder Verfahren beschafft haben,
- die strategische Ausrichtung und Effizienz der Beschaffung optimierten,
- E-Vergabe oder elektronische Prozesse eingeführt haben,
- umweltfreundliche oder energieeffiziente Lösungen integriert haben,
- und durch kreative Ansätze die Durchlaufzeiten von Vergaben verkürzt haben.

Zwei Kategorien stehen zur Auswahl:

1. Innovative Beschaffungsprozesse: Projekte, die durch praktische Umsetzung dauerhaft die Effizienz öffentlicher Beschaffung steigern und auf andere Institutionen übertragbar sind.
2. Beschaffung von Innovationen: Projekte, die durch innovative Produkte oder Dienstleistungen spürbare Verbesserungen, z. B. in finanzieller, prozessualer oder umwelttechnischer Hinsicht, erzielt haben.

Attraktive Preise für Gewinner

Die Sieger in jeder Kategorie erhalten einen Gutschein für Beratungsleistungen im Wert von 10.000 Euro. Diese Unterstützung würdigt die Anstrengungen, die mit der Einführung von Innovationen verbunden sind, und hilft, zukünftige Herausforderungen zu meistern.

Ablauf

Nach Einreichung der Konzepte bewertet eine unabhängige Jury die Bewerbungen. Die besten Ideen schaffen es in die Finalrunde, in der die Nominierten ihre Projekte in Frankfurt am Main präsentieren. Die Preisverleihung erfolgt durch einen Staatssekretär des BMWK und die Hauptgeschäftsführerin des BME in Berlin.

Bewerbung leicht gemacht

Interessierte können ihre unveröffentlichten Manuskripte (max. 20 Seiten) in deutscher Sprache einreichen. Vorab bietet das KOINNO-Team Unterstützung bei der Konzeption und Bewerbung an.

Jetzt teilnehmen!

Setzen Sie ein Zeichen für innovative öffentliche Beschaffung und bewerben Sie sich für den BME-Preis „Innovation schafft Vorsprung“. Weitere Informationen zu Teilnahmebedingungen und Bewerbungsverfahren finden Sie unter [Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: Innovationspreis](#).

Kontakt:

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)
06196 5828 162 // lea.rasche@bme.de
Eschborn, den 09. Januar 2025

[Zur Ausschreibung](#)

[Vorlage Award-Einreichung](#)



Antworten auf relevante Bieterfragen sind allen Bietern zur Verfügung zu stellen

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot resultiert grundsätzlich die Verpflichtung der Vergabestelle, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen.

Mitteilungsbedürftig sind insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben. Das Absehen von der Übermittlung der Antworten an alle Bieter stellt die Ausnahme dar, die nur unter bestimmten Umständen angenommen werden kann.

Eine ausschließlich private Beantwortung der Fragen des rügenden Bieters verletzt diesen in seinen Rechten, da es ist nicht auszuschließen ist, dass die anderen Bieter bei Erhalt dieser Informationen ihre Angebote so verändert hätten, dass sich dies zu Gunsten des rügenden Bieters ausgewirkt hätte.

Eine ursprünglich eindeutige Leistungsbeschreibung kann durch widersprüchliche Antworten auf Bieterfragen nachträglich intransparent werden.

Sachverhalt:

Der Ag. schrieb in einem offenen Verfahren Planungsleistungen für den Ersatzneubau von Brücken in zwei Losen aus. Nach Veröffentlichung wurden mit zwei Änderungsbekanntmachungen hinsichtlich des Beschaffungsgegenstandes u.a. die Eignungskriterien und die Zuschlagskriterien verändert. Alleiniges Zuschlagskriterium war nicht mehr der Preis, sondern nunmehr zu 70 % auch Leistungskriterien.

Während der Angebotsphase stellten mehrere Bieter verschiedene relevante Fragen u.a. zu Eignungskriterien, Mindestpersonaleinsatz, Referenzanforderungen, Leistungsumfängen, Kosten und Kalkulation - darunter auch die Ast. mit insgesamt 29 Fragen - welche von dem Ag. größtenteils „mit privater Nachricht“ jeweils nur gegenüber dem Fragesteller beantwortet wurden. Dies rügte die Ast. und berief sich darauf, dass dadurch eine Ungleichbehandlung der Bieter vorgelegen habe, die sich auf die Kalkulationen ausgewirkt haben könnte.

Nach erfolgloser Rüge stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei der VK Nordbayern.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die teilweise privaten Beantwortungen der Bieterfragen verletzten die Ast. in ihren Rechten. Zwar sei hinsichtlich der privaten Antworten auf Bieterfragen anderer Bieter keine Rechtsverletzung gegeben, allerdings hinsichtlich der privaten Antworten auf Bieterfragen der Ast. Denn es sei nicht auszuschließen, dass die anderen Bieter bei Erhalt dieser Informationen ihre Angebote so verändert hätten, dass sich dies zugunsten der Ast. ausgewirkt hätte.

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot resultiere grundsätzlich die Verpflichtung, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen (OLG Saarbrücken, U. v. 18.05.2016, 1 Verg 1/16; VK Sachsen, B. v. 24.08.2016, 1/SVK/017-16; VK Bund, B. v. 27.01.2017, [VK 2 - 131/16](#); VK Niedersachsen, B. v. 14.07.2020, VgK 13/2020).

Das Absehen von der Übermittlung der Antworten an die anderen Bieter stelle nach der Rechtsprechung die Ausnahme dar, die nur unter bestimmten Umständen angenommen werden könne: Das betreffe etwa generelle, auf allgemeinen Kenntnissen beruhende Auskünfte. Dies könne auch für Fragen gelten, deren Beantwortung sich in bloßen Wiederholungen von ohnehin bekannten und zweifelsfrei transparenten Vorgaben erschöpfen und die damit die Schwelle zur "Auskunft" oder zur "Zusatzinformation" nicht überschreiten, sondern die lediglich einem rein subjektiven, redundanten Informationsbedürfnis des Fragestellers entspringen. Eine Mitteilungspflicht werde auch dann nicht gesehen, wenn es sich nicht um zusätzliche Informationen handelt oder wenn die Fragen offensichtlich das individuelle Missverständnis eines Bieters betreffen, die allseitige Beantwortung der Frage Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt oder die Identität des Bieters preisgeben würde.

Die Mitteilungspflicht betreffe zudem nur sachdienliche Auskünfte, also solche, die objektiv mit der Sache zu tun haben und Missverständnisse ausräumen oder Verständnisfragen zu den Vergabeunterlagen beantworten. Mitteilungsbedürftig seien damit insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben.

Vorliegend habe eine vergaberechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der der Ast. privat übermittelten Antworten auch an die anderen Bieter bestanden, da sie teilweise zusätzliche angebotsrelevante Informationen beinhalteten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Nichtübermittlung an andere Bieter vor dem Hintergrund des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes die Ausnahme darstelle. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Fragen und Antworten überwiegend Art und Umfang der Leistung bzw. die Kalkulation einzelner Bestandteile betroffen hätten.

Es läge ein Verstoß gegen das Gebot der Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung nach § 121 Abs. 1 S. 1 GWB vor, da durch die „privaten Beantwortungen“ diesbezüglicher Bieterfragen die Leistungsbeschreibung nicht (mehr) eindeutig im Hinblick auf den Leistungsumfang gewesen sei.

Hinweise, die infolge von Bieterfragen und Rügen erteilt werden, könnten dazu führen, dass Vergabeunterlagen nachträglich intransparent werden (VK Bund, B. v. 01.02.2016, [VK 1-122/15](#)). Angesichts der vorliegend gegenüber der Ast. erteilten - der Leistungsbeschreibung insoweit entgegenstehenden Informationen zum Leistungsumfang – sei die Leistungsbeschreibung bei objektiver Betrachtung nicht mehr eindeutig. Dies gelte ungeachtet des insoweitigen Wortlauts der Leistungsbeschreibung, weil die Informationen auf die Bieterfragen hier konträr seien und die jeweiligen Aussagen sich nicht mehr in Einklang bringen ließen.

Die Ast. sei hierdurch auch in Ihren Rechten verletzt, da für sie damit insoweit unklar gewesen sei, wie zu kalkulieren war. Diese Unklarheit gehe zulasten des Ag. Für die Ast. sei insoweit eine Kalkulation unter diesen Umständen nicht zumutbar.

Praxistipp:

Bieterfragen sind sowohl für Bieter als auch für Vergabestellen wichtige Instrumente bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen. Bei deren Beantwortung ist höchste Sorgfalt geboten. Relevante Bieterfragen müssen allen Bietern anonymisiert über die elektronische Vergabeplattform zur Verfügung gestellt werden. Eine selektive Beantwortung relevanter Fragen ist unzulässig. Nur in Ausnahmefällen dürfen Fragen ausschließlich gegenüber dem Fragensteller beantwortet werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, alle Bieterfragen gleichermaßen als relevant zu betrachten und bieteröffentlich zu beantworten.

VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024 - [RMF-SG21-3194-9-18](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



Aus den Bundesländern

Sachsen-Anhalt:

Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 06. Dezember 2024

In Sachsen-Anhalt ist die bis zum 31. Dezember 2024 befristete Anhebung der Wertgrenzen, bis zu denen vereinfachte Vergabeverfahren möglich sind, in modifizierter Form verlängert worden. Erhöht hat der Auftragswert für Liefer- und Dienstleistungen, die als Direktvergabe beschafft werden können. Bauleistungen dürfen wie bisher bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 Euro netto und Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 Euro netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne Vergabeverfahren beschafft werden. Freiberufliche Leistungen können bis zu einem Auftragswert von 80.000,00 Euro netto im Wege der Direktvergabe beschafft werden.

Im Baubereich sind beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert unterhalb von 1.000.000,00 Euro netto und freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 Euro netto zulässig.

Im Liefer- und Dienstleistungsbereich sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig.

Die neue Auftragswerteverordnung ist zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten und ist nunmehr unbefristet. Die Verordnung können Sie [hier](#) abrufen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, broll@sachsen-anhalt.abst.de, 0391 6230 446

Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht

In einem Rundschreiben vom 31. Dezember 2024 hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Vorgriff auf die Novellierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ Regelungen zur Entbürokratisierung für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte getroffen. Zum einen wurden die Ausnahmen von der Anwendung des Haushaltsvergaberechts ergänzt um Aufträge, die zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vergeben werden. Außerdem wurden die Wertgrenzen für nichtöffentliche Vergabeverfahren erhöht. Bauleistungen nach der VOB/A können bis zu einem Auftragswert von 250.000 Euro im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, und bis zu 100.000 Euro kann eine freihändige Vergabe durchgeführt werden. Für Lieferungen und Dienstleistungen nach der UVgO gilt für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben jeweils eine Auftragswertgrenze in Höhe von 100.000 Euro. Die Direktauftragsgrenze für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen wurde auf 10.000 Euro angehoben.

Das Rundschreiben kann [hier](#) abgerufen werden:

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@abc-rlp.de, 0651-97567-16

Bayern:

Erhöhung der Wertgrenzen – Modernisierungsgesetz beschlossen

Am 10. und 11.12.2024 haben die Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag in zweiter Lesung das erste und zweite Modernisierungsgesetz beschlossen. Bestandteil des zweiten Modernisierungsgesetzes ist eine Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Dies Gesetz lautet jetzt „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“. Das BayWiVG ist am 01.01.2025 in Kraft getreten und auf fünf Jahre befristet. Es tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

In das BayWiVG wurde ein neuer Art. 20 (Unterschwellenvergabe) eingefügt, mit dem die Wertgrenzen für einen Direktauftrag erheblich erhöht werden. Danach gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber bei Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen folgende Wertgrenzen:

- Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 EUR (netto) zulässig;
- Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB.

Bei der Vergabe von unterschwelligen Bauleistungen gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

- Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 EUR (netto) zulässig;
- Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000 € EUR (netto).

Zur Vermeidung des Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs findet sich in der Regelung die Klarstellung, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der anzuwendenden Wertgrenzen zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die haushaltsrechtliche Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen haben, wird der Anwendungsbereich der Wertgrenzen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 BayHO, die der Aufsicht des Staates unterstehen, entsprechend erstreckt.

Neben den jetzt gesetzlich geregelten Wertgrenzen bleibt die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung mittels Verwaltungsvorschriften bestehen. Die [Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen \(VVöA\)](#) und die [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich \(IMBek\)](#) wurden entsprechend angepasst.

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



International

Aus der EU

Schweiz und die EU regeln ihre Beziehungen neu

Kommissionspräsidentin von der Leyen und die schweizerische Bundespräsidentin Amherd haben am 20.12.2024 den Abschluss von Verhandlungen über ein Paket von Abkommen bestätigt, das grundlegende Bedeutung für die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz hat. Bei dieser Paketlösung, die verschiedene Abkommen mit eigenen institutionellen Regeln beinhaltet, handelt es sich um einen Kompromiss. Ursprünglich hatte die EU vorgesehen ein „institutionelles Rahmenabkommen“ abzuschließen, in dem allgemeine Regeln für eine Vielzahl von Abkommen beinhaltet waren. Dieses hatte die Schweiz jedoch 2021 verworfen.

Das Paket umfasst die fünf Bereiche, in denen der Schweiz bereits Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährt wird: Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft und Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Die Bereiche Strom und Lebensmittelsicherheit kommen dazu. In diesen Bereichen werden zukünftig geänderte europäische Rechtsnormen grundsätzlich durch die Schweiz übernommen. Die Schweiz erhält zur Kompensation ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten, die sie im Rahmen der Binnenmarktabkommen übernehmen muss. Die Bereiche Luftverkehr, Landverkehr und Strom fallen zukünftig unter die beihilferechtlichen Regelungen der EU. Damit sind Wettbewerbsvorteile durch staatliche Subventionierung dieser Branchen gegenüber Wettbewerbern aus der EU ausgeschlossen. Aktuell läuft der Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozess. Bis zu dessen Abschluss wird es in einigen Sachbereichen Übergangsregelungen geben. Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.